

§ 1	Vertragsgrundlagen
§ 2	Gegenstand der Versicherung
§ 3	Schadenereignis; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen
§ 4	Verhältnis zu anderen Versicherungen und Verzichtserklärungen
§ 5	Leistung des Versicherers
§ 6	Ausschlüsse
§ 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren
§ 8	Rechtsverlust
§ 9	Versicherung für fremde Rechnung; Abtretung des Versicherungsanspruchs
§ 10	Entschädigung
§ 11	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 12	Schlussbestimmung

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Industrie-Sachversicherung (ABIS), jedoch ohne § 14 und soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Güterschäden, für den Fall, dass durch ein während der Versicherungsdauer auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenes Schadenereignis gemäß § 3 und den übrigen in § 1 FHB genannten Bestimmungen, die bei verkehrsbedingter Lagerung und /oder disponierter Lagerung entstehen und für die der Versicherungsnehmer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtliche Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Personenschäden und Vermögensschäden sind nicht versichert.

(2) Durch besondere Vereinbarung können Ansprüche des Dritten aus Vermögensschäden, die Folge eines bei ihm entstehenden Sachsubstanzschaden sind, mitversichert werden (z.B. Betriebsunterbrechungsschäden oder Aufräumungskosten).

(3) Versicherungsschutz gemäß Nr. 1 besteht auch dann, wenn Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Schäden gemäß Nr. 1 in Anspruch genommen werden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen herbeigeführt haben.

§ 3 Schadenereignis; versicherte Gefahren/Gefahrengruppen

(1) Schadenereignisse sind Sachschäden im Sinne der

- Feuerversicherung gemäß § 1 ABIS,
- Sturm- und Hagelversicherung gemäß § 2 ABIS,
- Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) gemäß § 3 ABIS,
- Leitungswasserversicherung gemäß § 4 ABIS,
- Sprinkler-Leckageversicherung gemäß § 5 ABIS,

Die Feuerhaftungsversicherung gilt jedoch nur für die Gefahren/Gefahrengruppen, die im Versicherungsschein aufgeführt sind.

(2) Die Ausschlussstatbestände gemäß § 10 ABIS bleiben unberührt.

§ 4 Verhältnis zu anderen Versicherungen und Verzichtserklärungen

(1) Andere Versicherungen, die dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gegen Schäden gemäß § 2 bieten, sowie Haftungs-, Ersatz- oder Regress-Verzichtserklärungen der geschädigten Dritten oder deren Versicherer gehen dieser Versicherung vor.

(2) Der Versicherungsnehmer hat bestehende andere Versicherungen gemäß Nr. 1 anzuzeigen.

§ 5 Leistung des Versicherers

(1) Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

(2) Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze für alle Folgen eines Schadenereignisses gemäß § 2 Nr. 1. § 16 Nr. 3 ABIS ist nicht anzuwenden.

(3) Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis gemäß § 2 Nr. 1 von der bedingungsgemäß er-

rechnet die Entschädigung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. In den Fällen von § 4 Nr. 1 vermindert sich die vereinbarte Selbstbeteiligung, soweit die Vorleistung die Leistung des Versicherers dieses Vertrages vermindert.

(4) Kommt es zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer auf seine Kosten den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

(5) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

(6) Übersteigen jedoch die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis gemäß § 2 Nr. 1 entstehende Prozesse handelt.

(7) Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

(8) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 101 Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

§ 6 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die das Schadenereignis gemäß § 2 Nr. 1 vorsätzlich herbeigeführt haben. § 39 Nr. 1 b ABIS ist nicht anzuwenden.

(2) Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche

- a) von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den gemäß § 2 Nr. 3 mitversicherten Personen gehören;
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
- e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen

des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;

f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b bis f erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden

die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

(4) Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche,

- a) die aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- b) die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt hatte. §§ 20, 21, 24, 31 und 32 ABIS bleiben unberührt;
- c) wegen Schäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
- d) wegen Schäden an Boden und Wasser, sowie daraus resultierende Schäden, die entstehen durch Veränderungen der physikalischen, chemischen

oder biologischen Beschaffenheit des Bodens oder des Wassers einschließlich des Grundwassers.

(5) Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sind nicht versichert, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

(1) Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist das Schadenereignis gemäß § 2 Nr.1, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits gemeldet hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisung des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die sich auf den Schadenfall beziehen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

(4) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versi-

cherer für notwendig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

(5) Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

(6) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 8 Rechtsverlust

(1) Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 7 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

(2) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 1, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 9 Versicherung für fremde Rechnung; Abtretung des Versicherungsanspruchs

(1) Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese

Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser

bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

(2) Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 6 Nr. 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

(3) Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 10 Entschädigung

Die Fälligkeit der Entschädigung und die Rechtsstellung des geschädigten Dritten regeln sich in Abänderung von § 18 ABIS nach den §§ 105, 106, 108, 109 und 110 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

§ 11 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

(1) Das aufgrund dieser Bedingungen bestehende Versicherungsverhältnis kann vom Versicherer mit Monatsfrist, vom Versicherungsnehmer mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet hat oder der Schadenersatzanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat. Der Versicherungsnehmer kann für die Wirksamkeit seiner Kündigung einen späteren Zeitpunkt bestimmen, jedoch spätestens den Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

(2) Das Recht der Kündigung erlischt einen Monat nach dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.